

Geschäftsordnung der Kreissynode Steglitz

§ 1

Tagungsturnus (Art. 45 (1) GO)

Die Kreissynode versammelt sich mindestens einmal im Jahr. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Kreiskirchenrat oder die Kirchenleitung es wünscht.

§ 2

Gottesdienst (Art. 45 (3) GO)

(1) Die Tagung der Kreissynode beginnt mit einer Andacht oder einem Gottesdienst und schließt mit einem Gebet.

(2) Die/der Präses bestimmt nach Anhörung des Kreiskirchenrates (KKR) diejenigen, die während der Tagung den Gottesdienst und die Andachten halten.

§ 3

Vorbereitung und Einberufung der ersten Tagung

(1) Die erste Tagung der Kreissynode wird vom Präsidium der vorigen Kreissynode im Einvernehmen mit dem KKR vorbereitet. Es prüft gemeinsam mit dem KKR vorläufig die Legitimation der Mitglieder der Kreissynode. Es bestimmt im Einvernehmen mit dem KKR Ort und Zeit sowie die vorläufige Tagesordnung der ersten Tagung.

(2) Die/der Präses der vorigen Kreissynode beruft die Kreissynode im Einvernehmen mit dem KKR ein, eröffnet die erste Tagung und leitet die Verhandlungen bis zur Wahl der/des neuen Präses.

§ 4

Legitimationsprüfung

Nach der Eröffnung jeder Tagung stellt die Kreissynode die Legitimation ihrer Mitglieder endgültig fest.

§ 5

Versprechen (Art. 44 (3) GO)

(1) Die Mitglieder der Kreissynode legen vor der Ausübung ihres Amtes ein Versprechen ab. Die/der Präses fragt: „Ihr seid bestellt, Mitglieder dieser Kreissynode zu sein. Versprecht Ihr vor Gott und dieser Kreissynode, den Euch übertragenen Dienst in Bindung an Jesus Christus und in Treue zu Schrift und Bekenntnis wahrzunehmen und den Ordnungen der Kirche gemäß zu erfüllen, so antwortet: ‘Ja, mit Gottes Hilfe’.“

(2) Wer das Versprechen verweigert, kann nicht Mitglied der Kreissynode sein.

§ 6

Beschlussfähigkeit (Art. 47 (1) GO)

(1) Die Kreissynode ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

(2) Die Beschlussfähigkeit wird zu Beginn jeder Tagung auf geeignete Weise festgestellt. Die Feststellung der Beschlussfähigkeit wird im Laufe der Tagung nur wiederholt, wenn vor Beginn einer Abstimmung die Beschlussfähigkeit angezweifelt wird. Wird die Beschlussunfähigkeit festgestellt, bleiben vorher gefasste Beschlüsse und vorher durchgeführte Wahlen wirksam.

§ 7

Wahl der/des Präses und der Vizepräses (Art. 46 GO)

- (1) Die Kreissynode wählt zu Beginn der ersten Tagung, nachdem ihre Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist, aus ihren ordentlichen Mitgliedern die/den Präses. Die/der Präses soll in der Regel nicht bei kirchlichen Körperschaften, Einrichtungen oder Werken beruflich tätig sein.
- (2) Nach der Wahl der/des Präses wählt die Synode zwei Mitglieder als Vizepräses.
- (3) Die/der Präses und die Vizepräses werden für die Dauer der Amtszeit der Kreissynode gewählt. Sie bilden das Präsidium und bleiben bis zur Neuwahl der/des Präses im Amt.
- (4) Die Superintendentin / der Superintendent steht für diese Ämter nicht zur Wahl.

§ 8

Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums (Art. 45 (2) GO)

- (1) Das Präsidium bestimmt im Einvernehmen mit dem KKR Ort, Zeit und vorläufige Tagesordnung der Tagungen.
- (2) Die/der Präses beruft die Kreissynode ein, eröffnet und schließt die Tagung und die Sitzungen, leitet die Verhandlungen und regelt die Geschäfte der Kreissynode. Sie/er vertritt die Kreissynode nach außen.
- (3) Die/der Präses sorgt dafür, dass die Ordnung in der Kreissynode gewahrt wird. Ihr/ihm steht für die Dauer der Tagung das Hausrecht im Tagungsgebäude zu.
- (4) Die/der Präses kann sich durch die Stellvertreter/innen vertreten lassen. Diese unterstützen die/den Präses bei der Führung der Geschäfte.

§ 9

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder der Kreissynode sind verpflichtet, an den Arbeiten der Synode teilzunehmen.
- (2) Sind Synodale verhindert, an einer Tagung der Synode teilzunehmen, müssen sie dies der Superintendentur so rechtzeitig mitteilen, dass das stellvertretende Mitglied eingeladen werden kann.
- (3) Synodale, die die Tagung vor ihrem Ablauf verlassen oder den Sitzungen teilweise fernbleiben müssen, melden sich bei der/dem Präses ab. Das stellvertretende Mitglied tritt für diesen Zeitraum nicht ein.

§ 10

Öffentlichkeit (Art. 45 (4,5) GO)

- (1) Die Synode verhandelt öffentlich. Sie kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausschließen. Über den Ausschluss wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (2) Die Mitglieder der Kirchenleitung und des Kollegiums des Konsistoriums können an allen Verhandlungen der Kreissynode und ihrer Ausschüsse teilnehmen.

§ 11

Gäste

Die/der Präses kann Gäste zur Tagung einladen. Ihnen kann das Wort zur Sache, nicht zur Geschäftsordnung erteilt werden.

§ 12

Einladung und vorläufige Tagesordnung

- (1) Die Einladung ergeht schriftlich. Sie soll den Synodalen spätestens einen Monat vor Beginn der Tagung zugehen und die vorläufige Tagesordnung enthalten. Vorlagen, die spätestens fünf Wochen vor Tagungsbeginn bei der Superintendentur eingegangen sind, müssen in die vorläufige Tagesordnung aufgenommen werden.
- (2) Vorlagen sollen den Synodalen zwei Wochen vor Tagungsbeginn zugeleitet werden.
- (3) Die Kreissynode setzt die endgültige Tagesordnung fest.

§ 13

Anträge

- (1) Zu selbständigen Anträgen sind berechtigt:
 1. der Kreiskirchenrat,
 2. die Ausschüsse der Kreissynode,
 3. zehn Synodale (ordentliche und stellvertretende),
 4. die Gemeindegemeinderäte,
 5. der Kreisjugendkonvent,
 6. Arbeitsgruppen der Synode.
- (2) Anträge zu einem Beratungsgegenstand (unselbständige Anträge) darf jede/r Synodale stellen.
- (3) Die/der Präses der Landessynode, die Bischöfin / der Bischof, die Generalsuperintendentin / der Generalsuperintendent sowie entsandte Mitglieder der Kirchenleitung und des Konsistoriums haben Rede- und Antragsrecht.

§ 14

Beratung

- (1) Die Beratung eines Gegenstandes beginnt damit, dass die/der Präses die Verhandlung darüber eröffnet.
- (2) Die/der Präses erteilt das Wort. Will sie/er sich selbst als Redner/in an der Beratung beteiligen, gibt sie/er während dieser Zeit den Vorsitz an eine/n Vizepräses ab. Redner/innen, die zur Sache sprechen wollen, haben sich bei der/dem Präses zu Wort zu melden, auf Verlangen schriftlich. Zur Geschäftsordnung können Redner/innen sich durch Zuruf oder andere Weise zu Wort melden.
- (3) Eine/r der Antragsteller/innen oder die/der Berichterstatter/in erhält auf ihren/seinen Wunsch das Einleitungswort und das Schlusswort. Im Übrigen erhalten die Redner/innen das Wort nach der Reihenfolge ihrer Wortmeldungen.
- (4) Wortmeldungen zur Geschäftsordnung haben Vorrang. Durch sie soll ein/e Redner/in nicht unterbrochen werden.
- (5) Zu persönlichen Erklärungen wird das Wort erst nach Schluss der Beratung erteilt. Die/der Redner/in darf nicht zur Sache sprechen, sondern nur Äußerungen, die in der Aussprache über ihre/seine Person gefallen sind, zurückweisen oder eigene Ausführungen berichtigen.

§ 15

Redeordnung

- (1) Die Redner/innen sprechen von den dafür bestimmten Saalmikrofonen oder vom Rednerpult aus.
- (2) Sie sprechen grundsätzlich im freien Vortrag. Sie dürfen hierbei Aufzeichnungen benutzen. Auf Berichte, die schriftlich vorliegen, soll Bezug genommen werden.

- (3) Die/der Präses sorgt dafür, dass Weitläufigkeiten oder Wiederholungen vermieden werden. Zu diesem Zweck kann sie/er eine/n Redner/in ermahnen und ihr/ihm nach zweimaliger vergeblicher Mahnung das Wort entziehen. Bei Widerspruch entscheidet das Präsidium.
- (4) Die Kreissynode darf die Redezeit auf eine bestimmte Dauer beschränken.

§ 16 Schluss der Beratung

- (1) Ist die Rednerliste erschöpft oder meldet sich niemand zu Wort, schließt die/der Präses die Aussprache.
- (2) Vor der Erledigung der Wortmeldungen sind Anträge auf Schluss der Rednerliste oder Schluss der Debatte zulässig. Ein/e Redner/in darf durch solche Anträge nicht unterbrochen werden. Diese Anträge darf nicht stellen, wer bereits zur Sache gesprochen hat.
- (3) Vor der Abstimmung muss Gelegenheit zur Gegenrede gegeben werden, außerdem sind die noch in der Rednerliste verzeichneten Namen zu verlesen und die zum Verhandlungsgegenstand bereits eingebrachten Anträge bekanntzugeben. Eine Beratung findet nicht statt.
- (4) Wird sowohl Schluss der Rednerliste als auch Schluss der Debatte beantragt, ist zunächst über den Antrag auf Schluss der Debatte abzustimmen.

§ 17 Abstimmung

- (1) Anträge sind von der/dem Präses so zu fassen, dass darüber mit Ja oder Nein abgestimmt werden kann. Auf Verlangen sind Anträge schriftlich einzubringen.
- (2) Liegen mehrere Anträge vor, so ist die Reihenfolge der Abstimmung anzukündigen. Zunächst wird über Änderungsanträge abgestimmt. Der weitergehende Antrag hat den Vorrang. Dann steht der Hauptantrag, wie er sich aus der Beschlussfassung über Änderungsanträge ergeben hat, zur Abstimmung.
- (3) Vorrang haben der Antrag auf Übergang zur Tagesordnung, der Antrag auf Vertagung und der Antrag auf Überweisung an einen Ausschuss in der angegebenen Reihenfolge.
- (4) Gegen Fassung und Reihenfolge können nur sofort nach der Ankündigung Einwendungen erhoben werden; die Kreissynode entscheidet hierüber.
- (5) Abgestimmt wird durch Handzeichen. Auf Verlangen von mindestens zehn Synodalen findet Abstimmung mit verdeckten Stimmzetteln statt. Wird das Stimmenverhältnis von mindestens zehn Synodalen angezweifelt, ordnet die/der Präses die Zählung an. Das von ihr/ihm festgestellte Ergebnis ist nicht anfechtbar, wenn das Präsidium der Feststellung beiträgt.
- (6) Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wenn nicht die Grundordnung, ein sonstiges Kirchengesetz oder die Geschäftsordnung etwas anderes bestimmt. Bei der Ermittlung der Mehrheit bleiben Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen außer Betracht. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (7) Die erneute Beratung oder Abstimmung über einen durch Beschluss erledigten Gegenstand ist auf derselben Tagung nur zulässig, wenn drei Viertel der anwesenden Synodalen zustimmen.
- (8) Während einer Abstimmung wird das Wort nicht erteilt.

§ 18 Wahlen

- (1) Bei Wahlen schlägt der KKR Kandidaten/innen vor. Vorschläge aus der Mitte der Kreissynode sind zulässig, wenn sie von mindestens fünf Synodalen unterstützt werden. Es soll die Möglichkeit der Auswahl gegeben werden. Satz 1 und 2 gelten, sofern das kirchliche Recht nichts anderes bestimmt.

- (2) Wahlen finden mit verdeckten Stimmzetteln statt. Durch Handzeichen kann gewählt werden, wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und sich kein Widerspruch erhebt.
- (3) Gewählt ist, wem die Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Kreissynode ihre Stimme gibt, sofern nicht die Grundordnung oder ein sonstiges Kirchengesetz etwas anderes bestimmt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist erneut zwischen den beiden zu wählen, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, das von der/dem Präses gezogen wird.
- (4) Sind mehrere Personen zu wählen, kann die Kreissynode vor Beginn der Wahlhandlung beschließen, dass die Personen gemeinsam gewählt werden. Dabei entscheidet die Kreissynode zugleich, ob die Wahl in einem Wahlgang oder in zwei Wahlgängen erfolgt. Wenn die Wahl in zwei Wahlgängen erfolgt, werden im ersten Wahlgang nicht mehr als die Hälfte der zu wählenden Personen bestimmt. In diesen Fällen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl diejenigen gewählt, die die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten haben, bis zur Zahl der in diesem Wahlgang zu wählenden Personen. Bei Stimmgleichheit findet eine Stichwahl statt, nach erfolgloser Stichwahl entscheidet das Los; auf die Stichwahl ist Absatz 3 Satz 3 anzuwenden. Findet die Wahl in zwei Wahlgängen statt, sind im Fall der Stimmgleichheit im ersten Wahlgang abweichend von Satz 4 alle Personen mit gleicher Stimmenzahl gewählt, wenn damit nicht mehr als zwei Drittel der insgesamt zu Wählenden bestimmt werden; andernfalls findet Satz 4 Anwendung.
- (5) Stellvertreter/innen sind in einer gesonderten Wahlhandlung zu wählen.

§ 19 Niederschrift

- (1) Die Niederschrift über die Tagungen der Kreissynode muss die Zahl der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung, die Feststellung der Beschlussfähigkeit, die Anträge, die Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten.
- (2) Die/der Präses legt im Einvernehmen mit dem KKR fest, welcher Inhalt der Verhandlungen über Absatz 1 hinaus in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (3) Die Niederschrift ist von der/dem Präses zu unterzeichnen. Sie ist allen Synodalen zugänglich zu machen.

§ 20 Bildung und Geschäftsordnung der Ausschüsse

- (1) Die Kreissynode bildet zur Vorbereitung ihrer Entscheidungen Ausschüsse, darunter einen ständigen Haushaltsausschuss. Sie bestimmt eines ihrer ordentlichen Mitglieder für den Vorsitz und wählt die übrigen Mitglieder aus dem Kreis der Synodalen und ihrer Stellvertreter/innen. Die Kreissynode kann auch Tagungsausschüsse bilden. Einem Ausschuss müssen mindestens drei Mitglieder angehören.
- (2) Die Ausschüsse werden von ihrer/i ihrem Vorsitzenden eingeladen und geleitet. Jeder Ausschuss wählt aus seinen Mitgliedern eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n und regelt die Protokollführung; die Tagungsausschüsse wählen außerdem ihre/n Vorsitzende/n. Für jede Vorlage ist ein/e Berichtstatter/in zu bestellen.
- (3) Die Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird die Beschlussfähigkeit nicht in der Sitzung beanstandet, so kann der Mangel der Beschlussfähigkeit nur bis zum Beginn der nächsten ordentlichen Sitzung des Ausschusses gerügt werden.
- (4) Die Ausschüsse fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Im Übrigen regeln die Ausschüsse ihre Geschäftsordnung selbst. Sie können aus ihrer Mitte Unterausschüsse bilden.
- (5) Die Verhandlungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich, doch haben die Mitglieder der Kreissynode Zutritt. Die Ausschüsse können Sachverständige und Gäste zu ihren Verhandlungen einladen.

(6) Der Schriftverkehr eines Ausschusses mit Stellen außerhalb der Kreissynode ist über die Superintendentur zu führen und bedarf des Einverständnisses der/des Präses.

§ 21

Aufgaben der ständigen Ausschüsse

(1) Die von der Kreissynode eingesetzten ständigen Ausschüsse beraten Gegenstände, um deren Behandlung sie durch die Kreissynode oder den KKR gebeten werden. Darüber hinaus sind sie berechtigt, auch andere Gegenstände zu erörtern. Die Ausschüsse geben ihre Vorlagen an die Kreissynode oder an den Kreiskirchenrat.

(2) Die ständigen Ausschüsse können den KKR bitten, Vertreter/innen der Ausschüsse zu hören.

§ 22

Niederschrift über die Sitzungen der ständigen Ausschüsse

(1) Über die Sitzungen der ständigen Ausschüsse soll eine Niederschrift gefertigt werden, die von der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen ist. Die Mitglieder der Ausschüsse, die/der Präses der Kreissynode und der KKR erhalten einen Abdruck dieser Niederschriften.

Einwendungen gegen die Niederschrift können nur in der nächsten Sitzung von den Mitgliedern vorgebracht werden.

(2) Die Vorsitzenden der Ausschüsse können die Niederschriften der anderen ständigen Ausschüsse in der Superintendentur jederzeit einsehen. Auf Verlangen ist ihnen ein Abdruck zu überlassen.

§ 23

Arbeitsgruppen (Art. 48 (2) GO)

Die Kreissynode kann zur Durchführung besonderer Aufgaben Arbeitsgruppen einsetzen. In diese Arbeitsgruppen können auch Personen berufen werden, die nicht der Kreissynode angehören. Die Kreissynode kann dem KKR überlassen, Aufgaben, Zusammensetzung und Vorsitz zu regeln.

§ 24

Auslegung der Geschäftsordnung

(1) Entstehen über die Auslegung der Geschäftsordnung im Einzelfall Zweifel, entscheidet das Präsidium.

(2) Soll von der Geschäftsordnung im Einzelfall abgewichen werden, so ist eine solche Abweichung nur zulässig, wenn gesetzliche Bestimmungen nicht entgegenstehen, auf die Abweichung hingewiesen worden ist und nicht mehr als zehn Synodale widersprechen.